



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 325

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

325 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Magisterstudiums Statistik, veröffentlicht am 06.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.03.2017, 21. Stück, Nr. 91, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Statistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien.

(3) Sind im Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien bereits Module im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Punkte positiv absolviert worden, so können bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Statistik vorgezogen werden.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Ergänzungsprüfungen sollen insbesondere (aber nicht ausschließlich) fundierte Kenntnisse in folgenden Gebieten sicherstellen: Höhere Analysis, Lineare Modelle, Software/Programmieren.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(6) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen werden Absolvent*innen von Studien, die einen starken Bezug zur Statistik und Mathematik aufweisen, zum Studium zugelassen, wenn in diesen Studien

- mindestens 24 ECTS-Punkte Statistik/Stochastik unter Einrechnung von Maßtheorie, Finanzmathematik und Ökonometrie sowie
- mindestens 24 ECTS-Punkte Mathematik
- sowie Statistik und Mathematik im Gesamtausmaß von mindestens 75 ECTS-Punkten vermittelt wurden.

Bestehen trotz Erfüllung dieser Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab wird dabei das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien herangezogen.“

(2) § 15 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 325, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r